
Richtlinien für die Auffuhr von Begattungseinheiten auf die Belegstelle Zentralschweiz

Die Belegstelle Zentralschweiz kann nur in Begleitung der Belegstellenleiter beschickt werden. Die Beschickung erfolgt im zwei Wochenrhythmus oder nach Vereinbarung, die Abholung 14 Tage später. Die Anlieferung der Einheiten erfolgt nach telefonischer Anmeldung. Am vereinbarten Treffpunkt werden die Einheiten kontrolliert und umgeladen. Wenn sie bei der Kontrolle nicht den erforderlichen Standard aufweisen, wird die Annahme verweigert. Dies zum Schutze der Belegstelle und der anderen Begattungseinheiten.

Standard für Begattungseinheiten:

- Einheiten dürfen nur aus seuchenfreien Regionen kommen
- Vorzugsweise Miniplus oder gleichwertige Einheiten
- Genügend Futterteig, Bienenmasse und geschlüpfte Königin
- Drohnenabsperrgitter (5.2mm) montiert oder absolute Drohnenfreiheit
- Die Begattungseinheiten müssen eindeutig den Besitzern zuweisbar sein
- Die Einheiten müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden.

Ablauf

Anlieferung:

Bei der Anlieferung, am vereinbarten Treffpunkt, werden Personalien der Züchter, Anzahl der Einheiten, Zustand und Linie erfasst.

Die Kontrolle der Einheiten muss durchführbar sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen. (Klarsichtfolie verwenden)

Jede belegstellentaugliche Einheit erhält einen Belegstellenausweis, der im Kästchen deponiert wird.

Die Belegstellengebühren werden unmittelbar vor Ort abgerechnet.

Mit einem Sammeltransport gelangen die Begattungseinheiten zum Aufstellungsort.

Abholung:

Der Zeitpunkt der Abholung wird bei der Anlieferung vereinbart.

Nach erfolgter Kontrolle auf dem Heimstand wird über den Begattungserfolg der Belegstellenleitung Bericht erstattet. Die Belegstellenausweise, der nicht in Eilage gegangenen Königinnen, werden der Belegstellenleitung zugesendet.

Gebühren

Einmalige Benutzungsgebühren pro Saison und Züchter:	15.00 Fr.
Pro Begattungseinheit	6.00 Fr.

Den Anweisungen der Belegstellenleiter ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Richtlinien führen zum Benutzungsverbot der Belegstelle.